

Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB)

Die Vertragsbeziehung zwischen der CyberJus GmbH (nachfolgend „Aqua365“) und ihren Kunden (nachfolgend der „Kunde“) richten sich nach den Bestimmungen des Vertrages und den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Bestimmungen des Vertrages und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) vor.

PRÄAMBEL AQUA365 bietet ihren Kunden eine Reihe von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wasser- und/oder Lebensmittel an. Dabei erbringt AQUA365 ganz oder teilweise folgende Leistungen:

1. AQUA365 verkauft oder stellt dem Kunden die für den Wasser- und/oder Lebensmittelkonsum notwendige Ausrüstung (Wasserspender und/oder andere Geräte) zur Verfügung; 2. AQUA365 nimmt die Installation der Ausrüstung und ihre Rücknahme nach Ende der Bereitstellung vor; AQUA365 verkauft und liefert dem Kunden Verbrauchsgüter und/oder Zubehör (Becher, Becherhalter, usw.), die mit dieser Ausrüstung verbunden sind, bzw. in Flaschen abgefülltes Wasser und/oder Tee, Kaffee oder sonstige Lebensmittel; 3. AQUA365 oder ein von uns autorisierter Dritter sorgt für die Lieferung und/oder hygienische Wartung der vom Kunden erworbenen oder verwendeten Ausrüstung.

AUSRÜSTUNG Im Sinne dieser AGB bezeichnet der Begriff „Ausrüstung“ die vom Kunden benutzten Wasserspender, Gallonen, Gestelle, Wasserfilteranlagen, Tischgestelle etc. sowie alle Vorrichtungen mit Ausnahme von Verbrauchsgütern und Zubehör. Gemäss zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten wird die Ausrüstung entweder an den Kunden verkauft oder ihm von AQUA365 in Form einer Miete oder Leihe zur Verfügung gestellt.

Art. 1 Kauf ¹ Der Vertrag kann den Kauf der Ausrüstung durch den Kunden vorsehen. In diesem Fall wird der Kunde mit Vertragsabschluss alleiniger Eigentümer der Ausrüstung. Er verpflichtet sich jedoch, die Ausrüstung gemäss der Gebrauchsanweisung und den Bestimmungen dieser AGB, insbesondere Art. 3 Abs. 2 AGB, zu verwenden. Der Kaufpreis beinhaltet die Lieferung franko Domizil innerhalb der Schweiz sowie die Installation und Funktionskontrolle der Ausrüstung. Die Installation wird von AQUA365 oder durch einen von uns autorisierten Partner vorgenommen.

Art. 2 Miete ¹ Der Vertrag kann die Vermietung oder das kostenlose Zurverfügungstellen der Ausrüstung an den Kunden vorsehen, insbesondere in Form einer Pauschale. In diesem Fall bleibt die zur Verfügung gestellte Ausrüstung im vollen Eigentum von AQUA365 und muss nach Vertragsende vollständig und in gutem Zustand zurückgegeben werden.

² Der Kunde der Mieter ist, hat dem aktuellen Eigentümer der Immobilie mitzuteilen, dass die ihm von AQUA365 übergebene Ausrüstung in deren Eigentum verbleibt. Es ist dem Kunden untersagt, die übergebenen Gegenstände zu verpfänden, als Sicherheit zu stellen, an einen Dritten abzutreten, anderweitig darüber zu verfügen oder zu verkaufen.

³ AQUA365 kann jederzeit die zur Wahrung ihrer Eigentumsrechte notwendigen Massnahmen treffen, insbesondere jegliche gefährdete Ausrüstung sofort zurücknehmen.

⁴ Im Falle von betriebsrechtlichen Handlungen gegen den Kunden, verpflichtet sich dieser, dem Betriebs- oder Konkursamt oder der bezeichneten Konkursverwaltung das Eigentumsrecht von

AQUA365 an der noch in seinen Räumlichkeiten befindlichen Ausrüstung ausdrücklich mitzuteilen.

⁵ Der Kunde ist dafür verantwortlich, die ihm zur Verfügung gestellte AQUA365 Ausrüstung selbst zu versichern, insbesondere gegen Schäden (Haftpflichtversicherung), Diebstahl, Feuer und Wasserschäden.

⁶ Im Falle eines an der Ausrüstung entstandenen Schadens oder einer nicht ordnungsgemässen Verwendung, insbesondere in den Fällen aufgeführt gemäss Art. 3 AGB, ist AQUA365 unabhängig von der Haftung und dem Verschulden des Kunden berechtigt, von diesem vollen Ersatz des Schadens zu verlangen. Es gilt insbesondere folgendes: 1. ist die Ausrüstung reparierbar, so werden dem Kunden die Kosten für Anfahrt, Reparatur, Reinigung und Neuinstallation der Ausrüstung in Rechnung gestellt; 2. ist die Ausrüstung nicht reparierbar, geht sie verloren oder wird sie gestohlen, so wird dem Kunden der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts geschätzte Preis eines vergleichbaren neuen Geräts, abzüglich einer Abschreibung von 20% pro vollständigem Nutzungsjahr, in Rechnung gestellt.

⁷ Im Schadensfall bleibt der Kunde verpflichtet, während der Reparatur oder des Ersatzes der Ausrüstung den vereinbarten Mietzins und die vereinbarten Leistungen zu bezahlen.

Art. 3 Nutzung ¹ Der Kunde verpflichtet sich, die von ihm erworbene oder zur Verfügung gestellte Ausrüstung gemäss der entsprechenden Bedienungsanleitung und den Anweisungen von AQUA365 zu verwenden.

² Der Kunde verpflichtet sich, mit seiner Ausrüstung nur die von AQUA365 übergebenen Verbrauchsgüter zu verwenden. Die Verwendung anderer Verbrauchsgüter ist streng verboten.

³ Bei Verletzung der in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten behält sich AQUA365 ausdrücklich das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und vom Kunden eine Entschädigung gemäss dem nachstehenden Artikel 15 AGB zu verlangen.

Art. 4 Garantie und Störungsbehebung ¹ Für die an den Kunden verkaufte neue Ausrüstung, d.h. Wasserspender, gilt eine Garantie von zwei Jahren ab Lieferdatum. Es gelten die Artikel 197 ff. OR.

² Für die dem Kunden zu Verfügung gestellte Ausrüstung gilt während der Vertragsdauer eine Funktionsgarantie, sofern der Kunde mit der Zahlung seiner Leistungen nicht in Verzug ist (Art. 13 Abs. 2 AGB) und die Ausrüstung gemäss Art. 3 AGB benutzt hat. Der Kunde ist verpflichtet, AQUA365 innert 2 Tagen ab Feststellung der Mängel zu informieren.

³ Die Garantie umfasst die Reparatur der defekten Ausrüstung und gegebenenfalls deren Ersatz. Die Interventionszeit beträgt 1-4 Werktage.

⁴ Die Garantie ist ausgeschlossen bei absichtlicher Beschädigung, bei nicht bestimmungsgemässer Verwendung der Ausrüstung, oder bei Verwendung in Missachtung der Anweisungen von AQUA365, und bei Reparatur oder Wartung durch ein von AQUA365 nicht autorisiertes Unternehmen. Sie ist auch ausgeschlossen, wenn der Kunde andere als die von AQUA365 gelieferten Verbrauchsgüter verwendet oder Verbrauchsgüter in irgendeiner Weise verändert hat. In einem solchen Fall trägt der Kunde die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes der Ausrüstung gemäss Art. 2 Abs. 6 AGB.

⁵ Der Kunde kann die Zahlungen der AQUA365 geschuldeten Leistungen (Mieten, Pauschalen usw.) während der Nichtverfügbarkeit der Ausrüstung nicht aussetzen und darf keine Entschädigung von AQUA365 für Schäden aufgrund eines Garantiefalles verlangen.

Art. 5 Hygiene-Wartung ¹ AQUA365 erbringt die im Vertrag vereinbarte Anzahl von Hygieneserviceleistungen, wechselnd des Servicepacks. Fehlt im Vertrag jeglicher Hinweis darauf, so werden die ausgeführten Hygieneserviceleistungen sowie alle zusätzlich gewünschten Dienstleistungen dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

² Wenn der Kunde die für seine Ausrüstung vorgesehene Hygiene-Wartung verweigert, so geschieht dies auf seine Gefahr, insbesondere bei Kontamination, Wasserleck oder sonstigen Funktionsstörungen.

VERBRAUCHSGÜTER

Im Sinne dieser AGB bezeichnet der Begriff „Verbrauchsgüter“ ausschliesslich die vom Kunden erworbenen Wasserflaschen (Gallonen) und/oder Tee, Kaffee etc. Der Begriff „Zubehör“ bezeichnet die anderen Produkte, die von AQUA365 im Zusammenhang mit der Ausrüstung und den Verbrauchsgütern verkauft werden, insbesondere Becher, Bechersammler, usw.

Art. 6 Qualität ¹ AQUA365 gewährleistet die Qualität der von ihr selber an den Kunden gelieferten Verbrauchsgüter bis zum auf den Originalverpackungen angegebenen Verbrauchsdatum und Fachgemässer Lagerung gemäss Instruktion durch AQUA365.

² Der Kunde verpflichtet sich, keine externen Produkte oder Stoffe in die Wasserflaschen (Gallonen) einzubringen oder einbringen zu lassen. Andernfalls behält sich AQUA365 das Recht vor, dem Kunden für die Entsorgung dieser Flaschen einen Pauschalbetrag von CHF 10.00 in Rechnung zu stellen.

Art. 7 Flaschenpfand ¹ Die Wasserflaschen verbleiben im Eigentum von AQUA365.

² Die Wasserflaschen sind Pfandflaschen. Ausgenommen bei Kunden mit einem Miet- & Liefervertrag, bei welchem das Pfand inklusive ist.

³ Der Bestand der Flaschen und ihr Austausch (Pfand) werden auf den Lieferscheinen vermerkt und gesondert verbucht, jedoch nicht gesondert abgerechnet. In jedem Fall werden bei der

Schlussabrechnung fehlende oder beschädigte Flaschen, oder Flaschen, die sich nicht mehr für den Verbrauch eignen, dem Kunden verrechnet.

Art. 8 Lieferung und Rücknahme ¹ Die Beförderung des Wassers zum Kunden und die Rücknahme der leeren Flaschen erfolgt durch AQUA365 oder einen Autorisierten Dienstleister. AQUA365 vom Kunden verlangen, dass dieser die im Vertrag vereinbarte Mindestanzahl oder -menge pro Lieferung bestellt.

² AQUA365 stellt Kunden, ohne Miet- & Liefervertrag, die Lieferkosten gemäss Preisliste in Rechnung.

PREISE

Art. 9 Preisangabe ¹ Der Preis für die von AQUA365 erbrachten Leistungen wird im vom Kunden abgeschlossenen Vertrag angegeben. Fehlt eine solche Angabe, wird der Preis der Produkte und Dienstleistungen durch AQUA365 gemäss ihrer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden regulären Preisliste festgelegt.

² Sofern nicht schriftlich anders angegeben, verstehen sich die Preise stets ohne Mehrwertsteuer.

Art. 10 Preisanpassung ¹ AQUA365 hat das Recht, unter Beachtung des nachstehenden Art. 18 AGB ihre Tarif- und Vertragsbedingungen (insbesondere die Bestimmungen des Vertrages und diese AGB) jederzeit zu ändern.

RECHNUNGSSTELLUNG

Art. 11 Abrechnungsgrundsätze ¹ Als Zahlungsmittel werden die auf der AQUA365-Website aufgeführten Kredit- und Debitkarten akzeptiert, ebenso wie die Zahlung per Rechnung. Die Leistungen werden monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich in Rechnung gestellt.

² AQUA365 bestimmt, wann ihre Leistungen in Rechnung gestellt werden. Periodische Dienstleistungen werden grundsätzlich im Voraus oder zum Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung gestellt.

³ Erhält AQUA365 nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt eine schriftliche Beanstandung, so gelten die Rechnungen als vom Kunden endgültig akzeptiert und können nicht mehr angefochten werden. Eine unbestrittene Rechnung gilt als Schuldanerkenntnis im Sinne von Art. 82 SchKG.

⁴ AQUA365 ist berechtigt, den Kunden jederzeit nach eigenem Ermessen aufzufordern, eine Garantie für künftige Leistungen zu leisten. Der Garantiebetrug wird von AQUA365 bis zum Vertragsende auf einem eigenen Konto verwahrt und wird nicht verzinst.

Art. 12 Einzelfallabrechnung und Pauschalabrechnung ¹ AQUA365 fakturiert ihre Leistungen (Ausrüstung, Verbrauchsmaterial, Zubehör und Dienstleistungen) entweder einzeln, von Fall zu Fall oder als Pauschale. Die Pauschale umfasst eine Reihe von Waren (Bereitstellung von Ausrüstung, Verbrauchsmaterial und Zubehör) und/oder Dienstleistungen für einen bestimmten Zeitraum.

² Der Kunde bezahlt die vereinbarte Einrichtungs-, Service- & Liefergebühr einmalig, pro Vertrag und Standort.

Art. 13 Zahlungsfristen und Bestimmungen für den Fall des Verzugs ¹ Gibt der Kunde seine Bank- und Personendaten auf der AQUA365-Plattform oder auf andere Weise bekannt, so wird der geschuldete Mietzins der Kredit- oder Debitkarte belastet. Für den

Fall, dass der Kunde die erste Zahlung nicht über das Internet geleistet hat und seine Bankdaten nie an AQUA365 übermittelt hat, wird monatlich eine Rechnung auf elektronischem Weg an die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse ausgestellt. Verlangt der Kunde ausdrücklich eine Papierrechnung auf dem Postweg, wird ein Zuschlag von CHF 2.- pro Rechnung fällig.

² Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die elektronischen oder Papierrechnungen von AQUA365 innerhalb von 20 Tagen netto ohne jeglichen Abzug fällig.

³ Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 20 Tagen oder wird die Kredit- oder Debitkartenzahlung während des Abbuchungsvorgangs aus irgendeinem Grund verweigert, ist der Kunde ohne weitere Mahnung ab dem 21. Tag in Verzug. Diesfalls ist AQUA365 berechtigt, dem Kunden einen Verzugszins von 5% p.a. und Kosten von CHF 5.- pro Mahnung in Rechnung zu stellen. Sollte AQUA365 für die Betreuung der Rechnung ein Drittunternehmen beiziehen müssen, werden dem Kunden Verwaltungsgebühren in Höhe von 15% des einzuziehenden Betrages in Rechnung gestellt. Bei Verzug behält sich AQUA365 das Recht vor, den Vertrag gemäss dem nachstehenden Art. 15 AGB vorzeitig zu kündigen.

⁴ Sofern nicht innert 7 Tagen seit Erhalt der Papierrechnung, der elektronischen Rechnung oder des Belegs der Kredit- oder Debitkarte eine schriftliche Beanstandung an AQUA365 erfolgt, so gelten die Rechnungen als vom Kunden definitiv genehmigt und können später nicht mehr beanstandet werden.

DAUER UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

Art. 14 Vertragsdauer und ordentliche Kündigung ¹ Der Miet- & Liefervertrag wird auf die Vertrag vereinbarte Anzahl Monate geschlossen.

² Wenn ein Kunde den Vertrag kündigen will, hat er dies AQUA365 innert eines Monats vor Ende der Laufzeit schriftlich per Einschreiben oder per E-Mail mitzuteilen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kündigung vor Ablauf der vorgeannten einmonatigen Kündigungsfrist bei AQUA365 eingehen muss.

³ Die zur Verfügung gestellte Ausrüstung und die als Pfandgut überlassenen Flaschen und anderen Verbrauchsgüter müssen innert 10 Tagen nach Vertragsablauf an AQUA365 zurückzugeben werden. AQUA365 behält sich das Recht vor, dem Kunden gemäss den Bestimmungen in Art. 2 und 3 AGB die im Zusammenhang mit einer allfälligen nicht konformen Nutzung der Ausrüstung anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen (Reparaturkosten, Reinigungskosten usw.).

Art. 15 Vorzeitige Auflösung bei Verzug oder aus wichtigen Gründen ¹ Ist der Kunde mit der Zahlung seiner Rechnung bzw. seiner Rechnungen (Art. 13 AGB) oder der verlangten Sicherheit (Art. 11 Abs. 4 AGB) im Verzug und/oder verletzt er die Interessen von AQUA365 in schwerwiegender Weise (Art. 15 Abs. 2 AGB), so kann AQUA365 alternativ oder kumulativ: 1. ihre Leistungen bis zur geforderten Zahlung oder bis zum Ende der Beeinträchtigung aussetzen; dabei schuldet der Kunde weiterhin die während dieser Zeit vereinbarten wiederkehrenden Leistungen; 2. die Leistung einer Garantie gemäss Art. 11 Abs. 4 AGB in Höhe von 6 Monaten Leistung verlangen, 3. den Vertrag vorzeitig kündigen. Diese Kündigung wird dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

² Als schwere Beeinträchtigung im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten insbesondere folgende Tatsachen: 1. der Kunde unterlässt es, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit und

Integrität der ihm von AQUA365 zur Verfügung gestellten Ausrüstung zu gewährleisten, insbesondere indem er sie nicht ordnungsgemäss nutzt (vgl. Art. 3 AGB) oder sie nicht gegen Schäden (Haftpflichtversicherung), Diebstahl, Feuer oder Wasserschäden versichert; 2. der Kunde verwendet entgegen Art. 3 Abs. 2 AGB Verbrauchsgüter, die nicht von AQUA365 genehmigt wurden; 3. der Kunde hat bei Vertragsabschluss oder später falsche Angaben über sich gemacht; 4. die wirtschaftliche und/oder geschäftliche Lage des Kunden verschlechtert sich und/oder droht, sich zu verschlechtern (z.B. im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Nachlassverfahrens oder eines Konkurses) und/oder erscheint unzuverlässig (z.B. bei wiederholter verspäteter Bezahlung fälliger Forderungen an AQUA365).

³ Bei vorzeitiger Kündigung wegen Zahlungsverzugs, Verweigerung der Kredit- oder Debitkartenzahlung oder aus wichtigen Gründen muss der Kunde kumulativ: 1. die ihm zur Verfügung gestellte Ausrüstung innert der in der schriftlichen Kündigung angegebenen Frist zurückgeben; AQUA365 behält sich das Recht vor, dem Kunden die Demontagekosten, die Transportkosten und alle Kosten im Zusammenhang mit einer allfälligen nicht vorschriftsgemässen Nutzung der Ausrüstung gemäss den Bestimmungen von Art. 2 und 3 AGB (Reparatur-, Reinigungskosten und dergleichen) in Rechnung zu stellen; 2. gegenüber AQUA365 eine Entschädigung für die vorzeitige Kündigung bezahlen, deren Betrag der Summe der wiederkehrenden Leistungen (Miete, Pauschalen, etc.) entspricht, die bis zum ordentlichen Vertragsablauf noch geschuldet werden; 3. an AQUA365 Verwaltungskosten in Verbindung mit der vorzeitigen Kündigung in Höhe von CHF 10.- pro Ausrüstung bezahlen.

PARTNERPROGRAMM

Art. 16 Teilnahme am Partnerprogramm ¹ AQUA365 bestimmt im eigenen Ermessen ob ein Kunde an der Teilnahme am Partnerprogramm berechtigt ist.

² Die Teilnahme am Partnerprogramm ist kostenlos.

³ AQUA365 kann auf Wunsch dem Kunden, kostenlos, Flyer und Prospekte zur Verfügung stellen.

⁴ Die Menge an kostenlosen Geschenken (in Form von Wasserflaschen/Gallonen) wird in den Serviceleistungen (Seite 2) geregelt.

⁵ Erreicht die Anzahl kostenlosen Wasserflaschen/Gallonen die maximale Anzahl gelieferten Wasserflaschen/Gallonen gemäss vertraglich vereinbarter Laufzeit, so wird das Partnerprogramm automatisch beendet.

⁶ Wird der Miet- & Liefervertrag nach Ende der Laufzeit automatisch verlängert, startet das Partnerprogramm erneut.

⁷ Eine Barauszahlung oder ein Übertrag von Empfehlungen nach Erreichen der maximalen Menge an Wasserflaschen/Gallonen in Art. 16 Abs. 5 ist nicht möglich.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Beschränkung der Haftung von AQUA365 ¹ Die Haftung von AQUA365, ihrer Angestellten oder Beauftragten für Schäden, die sich aus den erbrachten Leistungen ergeben, namentlich bei Wasserschäden oder Feuer, ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von Absicht oder grober Fahrlässigkeit gemäss Art. 100 Abs. 1 OR.

² Die Haftung von AQUA365 für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit gemäss vorstehendem Art. 17 Abs. 1

AGB beschränkt sich auf den im Einzelfall üblicher-
weise und typischerweise voraussehbaren direkten
Schaden, der von der anderen Partei nicht behoben
werden kann (z.B. Schäden an Mobiliar oder Boden,
nicht aber Umsatzeinbussen infolge eines Schaden-
falles). In jedem Fall wird eine Haftung für entgan-
genen Gewinn ausgeschlossen.

Art. 18 Vertragsform, Nichtigkeit und Auslegung

¹ Der Vertrag zwischen AQUA365 und dem Kunden
richtet sich nach den Bestimmungen des vom Kunden
abgeschlossenen Vertrages und diesen Allgemeinen
Geschäftsbedingungen. Unter Vorbehalt des in Arti-
kel 18 beschriebenen Verfahrens bedürfen Änderun-
gen und Ergänzungen des Vertrages zwischen
AQUA365 und dem Kunden der Schriftform. Die voll-
ständige oder teilweise Nichtigkeit einer Bestimmung
dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Ver-
tragsbestimmungen unberührt.

² Im Falle eines Widerspruchs zwischen Bestimmun-
gen des von Kunden abgeschlossenen Vertrages und
diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen
die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedin-
gungen vor. Die im Vertrag fehlenden Angaben wer-
den durch die Angaben in den Allgemeinen Ge-
schäftsbedingungen ergänzt.

Art. 18 Vertragsänderung und -übertragung

¹ AQUA365 hat das Recht, Vertragsbestimmungen
des von Kunden abgeschlossenen Vertrages und die-
ser AGB jederzeit mit einfacher Post oder per E-Mail
an den Kunden gesendeter vorheriger Ankündigung
unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zu ändern.
Die Änderung gilt als vom Kunden akzeptiert, wenn er
dieser nicht innert 14 Tagen nach Erhalt schriftlich per
Einschreiben oder per E-Mail widerspricht.

² Lehnt der Kunde die vorgeschlagene(n) Ände-
rung(en) ab, so kann er den Vertrag auf den Zeitpunkt
des Inkrafttretens der von AQUA365 angekündigten
neuen Bedingungen vorzeitig kündigen. Die Kündi-
gung hat schriftlich und mit eingeschriebenem Brief
oder per E-Mail innert 14 Tagen nach Empfang der im
vorstehenden Absatz erwähnten Mitteilung zu erfol-
gen.

³ Der Kunde darf die Rechte und Pflichten aus diesem
Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von
AQUA365 nicht auf einen Dritten übertragen.

⁴ AQUA365 ist berechtigt, den Vertrag zwischen ihr
und dem Kunden auf ein beliebiges Unternehmen ih-
rer Wahl zu übertragen. Sie muss den Kunden hier-
über per Einschreiben oder per E-Mail informieren.

Art. 19 Verschiedenes ¹ Der Kunde hat AQUA365
jede Adressänderung schriftlich zu melden. Für den
Fall, dass der Kunde keine bekannte Adresse mehr
hat, gilt jegliche Benachrichtigung an die letzte be-
kannte Adresse des Kunden für alle Benachrichtigun-
gen als gültig.

Art. 20 Anwendbares Recht; Gerichtsstand ¹ Der
Vertrag und die vorliegenden AGB unterstehen
schweizerischem materiellem Recht.

² Alle Streitigkeiten, die zwischen AQUA365 und dem
Kunden entstehen könnten, unterliegen der aus-
schliesslichen Zuständigkeit der Gerichte in Willisau
(Kanton Luzern), unter Vorbehalt der Beschwerde an
das Bundesgericht in den vom Gesetz vorgesehenen
Fällen. AQUA365 behält sich jedoch das Recht vor,
Klage am Wohnsitz des Kunden oder vor jedem an-
deren zuständigen Gericht sowohl in der Schweiz als
auch im Ausland zu erheben. In diesem Fall ist eben-
falls schweizerisches Recht anwendbar.